

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN

Nordrhein-Westfalen e.V. - Der Inklusionsfachverband



c/o
Bernd Kochanek
Bennighofer Str. 114
44269 Dortmund
vorstand@gemeinsam-leben-nrw.de

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Bericht der Landesregierung „Ferienbetreuung an Förderschulen“ (Vorlage 18/1548) am 18. Oktober 2023

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

auch wenn wir nicht zur Anhörung eingeladen wurden, möchten wir zum Antrag der FDP eine Stellungnahme abgeben. Wir bitten zu beachten, wenn wir hier vom offenen Ganztags sprechen, sind damit auch alle anderen Betreuungs- und Ferienangebote an Schulen gemeint.

Bevor das Ministerium erstmals Mittel für die Teilhabe an Ferienfreizeitangeboten für Kinder mit Behinderungen bereitgestellt hatte, hatten Kinder mit einem sonderpädagogischen Bedarf nur selten die Möglichkeit der Ferienprogramm-Teilhabe, obwohl gerade in der OGS die Kommunen für Kinder mit einem sonderpädagogischen Bedarf (SPF) grundsätzlich einen höheren Entgeltsatz abrechnen können.

Mit Einstellung der zusätzlichen Mittel für dieses Jahr dachten wir, dass die Beteiligung sich erheblich verbessern würde. Leider mussten wir feststellen, dass scheinbar nicht alle Kommunen die Mittel zur Teilhabesicherung für Kinder mit SPF zielgerichtet nutzen. Besonders auffällig wird dies bei Kindern, die zusätzlich eine Teilhabeassistenz benötigen. Schon während der regulären Schulzeit, unabhängig von Förderschule oder Schulen des Gemeinsamen Lernens, erhalten wir zu häufig Hilferufe, dass Schulen oder OGS die Teilhabe verweigern, sobald eine Begleitung ausfällt oder erkrankt.

Dieser Missstand wird insbesondere in der Ferienbetreuung deutlich. Einige Kommunen haben diese Mittel im Haushalt fest für diese Beteiligung verankert und garantieren damit auch die Beteiligung der Kinder mit SPF mit und ohne Teilhabeassistenz (sh. Schulausschuss Dortmund). Allerdings beklagen ein sehr großer Teil der Kommunen, dass die Mittel unzureichend sind, weil der Bedarf für sonderpädagogische Unterstützung als auch für Teilhabeassistenz insgesamt erheblich gewachsen ist. Daher bleiben die Angebote viel zu oft von der Liquidität der Kommunen abhängig. Das Dilemma der unterschiedlichen Kostenträger macht sich hier besonders bemerkbar.

Das Landesausführungsgesetz soll die Teilhabe der Kinder auch in der Betreuung sichern. In der Pandemie wurde das Gesetz dafür angepasst, sodass auch eine häusliche Teilhabeunterstützung möglich wurde. Jedoch fehlt die rechtlich eindeutige Festlegung für die Betreuung und Ferienangebote. Zwar sichert das Landesausführungsgesetz eine Teilhabeunterstützung für Ferien, jedoch nicht im Zusammenhang mit Schule, sondern in der Jugend- und Sozialhilfe. Damit entsteht

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN

Nordrhein-Westfalen e.V. - Der Inklusionsfachverband



für viele Träger, die Assistenzen beschäftigen, ein Dilemma. Denn einige Kommunen verweigern die Kostenübernahme und nötigen Eltern gesonderte Anträge zu stellen, obwohl sie für die OGS-Beiträge zahlen. Damit ist Ziel des BTHG verfehlt, dass Kinder Hilfe aus einer Hand sichern sollte! Die Lesart der Kommunen ist unterschiedlich und schließt zu oft Kinder mit Bedarf weiterhin aus oder fordert von den Eltern sogar Sonderzahlungen für eine Teilhabe.

Daher werden diese Kinder, trotz zusätzlicher Landesförderung, immer noch benachteiligt und ausgegrenzt von kommunalen Angeboten. Eine beliebte Kernbegründung ist der Mangel an qualifiziertem Personal, weil OGS-Kräfte keine sonderpädagogischen Fachkräfte wären und die sonderpädagogischen Fachkräfte der Schule nicht in der Betreuungszeit tätig werden dürften. In vielen Fällen ist es aber so, dass die Träger, die OGS-Kräfte einstellen, oftmals dieselben Träger sind, die auch schulische Teilhabeassistenzen beschäftigen. Der Mangel an gesetzlichen Synergien blockiert Synergien der Teilhabe, OGS und Schule. Hierzu braucht es dringlich eine Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse in der OGS und der Teilhabeassistenz.

Der Fokus der Kommunen liegt derzeit eher auf Quantität in der Betreuung und auf Kostenreduzierung, um den kommenden Rechtsanspruch zu sichern, statt vergleichbare Qualitätskriterien zu schaffen, die die Teilhabe der Kinder mit SPF und Teilhabeassistenz sichern könnten.

Da wir nicht vor Ort Stellung nehmen können, möchten wir exemplarisch anhand eines kürzlichen Falles aufzeigen, was das in der Praxis bedeutet:

- *Eine alleinstehende Mutter aus Münster, hat für ihr Kind mit SPF und schulischer Assistenz in den Herbstferien eine Betreuung für 4 Tage benötigt. Obwohl das Kind regulär die OGS mit Assistenten besucht, wurde die Teilhabe in der Ferienbetreuung anfänglich verweigert, weil die Assistentkraft selbst Urlaub hatte und der eigentliche Träger keinen Ersatz stellen konnte. Eltern haben aber in der Regel keine freie Trägerwahl, weil die Kommunen Träger rein nach Kostenkriterien auswählen. Die Schulverwaltung wollte zwar eine Betreuung ermöglichen, aber nur unter Zuzahlung von 240 Euro, was die finanziellen Möglichkeiten der Mutter überschritt.
Dank der Unterstützung der Stadtschulpflegschaft gelang die Teilhabe auch ohne zusätzliche Kosten.*

Solche Fälle sind keine EINZELFÄLLE und werden uns immer wieder berichtet. Am kompliziertesten wird es für Eltern, deren Kinder nicht am Wohnort beschult werden können, sondern eine Förderschule außerhalb der Kommune besuchen müssen. Gerade dann zeigt sich, dass die Kommunen benötigte qualifizierte Assistenzen nicht vergüten wollen. Zeitgleich fehlt das Verständnis in Schule, dass Kinder auch ohne Assistenz ein uneingeschränktes Recht auf Teilhabe haben. Fehlt die Assistenz nutzen viele Schulleitungen bedauerlicherweise immer öfter § 54 aus und unterstellen vermeintlich fehlende Beschulbarkeit. Es hängt daher vieles an der Verlässlichkeit und Qualifizierung der Teilhabeassistenz, sowohl an Förderschulen als auch an Schulen des Gemeinsamen Lernens!

Wer sich nun um eine inklusive Teilhabe aller SchülerInnen ernsthaft bemüht, muss die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend „eindeutiger“ anpassen und Qualitätsstandards definieren.

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN

Nordrhein-Westfalen e.V. - Der Inklusionsfachverband



Der lobenswerte Versuch der Landesregierung, mehr Kinder mit Unterstützungsbedarf an Ferienangeboten zu beteiligen, verfehlt sein Ziel.

Klar ist, dass die Herausforderung und Kosten nicht nur in der Schule, sondern auch für die OGS angestiegen sind und weiteranstiegen werden. Vergessen wird häufig, dass es nicht nur an Förderschulen Kinder mit einem SPF gibt, sondern dass es sowohl an Förderschulen als auch an Schulen des Gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen einen Bedarf an Teilhabe in den Ferien gibt. Nicht grundlos sichert das BTHG eigentlich ein lebenslanges Teilhaberecht zu und folgt ausnahmslos der UN-Behindertenrechtskonvention!

Daher löst das befristete Förderprogramm von 1,3 Millionen Euro für Kinder an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die Gesamtproblematik nicht. Die Angebote, die einige Kommunen machen, brauchen eine Verstetigung der Kostenübernahme, um eine Planbarkeit für alle Beteiligten zu sichern und dazu braucht es eine ehrliche Bedarfserhebung. Projektbeispiele einiger Kommunen zeigen, dass Angebote sehr wohl machbar sind, aber erhebliche Mittel für Personal und für die Beförderung benötigt werden.

Ein weiterer Faktor der Teilhabe sind die Assistenzkräfte. Hier muss berücksichtigt werden, dass die meisten Schulbegleitungen nicht tariflich beschäftigt werden, sondern auf Abruf als Honorarkräfte arbeiten oder ihre erbrachten Stunden in den Ferien verrechnet werden. Diese prekären Beschäftigungen verursachen, dass Assistenzen sich in den Ferien Nebenjobs suchen müssen und dann den betroffenen Kindern für die Ferienangebote nicht zur Verfügung stehen. Dieser Missstand ist seit Jahren bekannt, zum Leidwesen der Schulen und der betroffenen Kinder.

Daher braucht es in NRW neue gesetzliche Landesregelungen, die Synergien zulassen und Verlässlichkeit herstellen. Wir fordern deshalb:

- Eine eindeutige Regelung für den offenen Ganzttag, dass grundsätzlich alle Kinder mit einem SPF, mit und ohne Teilhabeassistenz ein Anrecht auf Teilhabe in der Betreuung und für die Ferienangebote haben.
- Eine Anpassung des Landesausführungsgesetz für Teilhabe, dass SchülerInnen uneingeschränkt ein Assistenzrecht auch für Ferienangebote, Klassenfahrten, allen Schulausflügen und sonstigen Veranstaltungen in der Schule und Betreuung haben, ohne zusätzliche Bewilligungen oder Anträge stellen zu müssen.
- Rahmenbedingungen, für eine vergleichbare tarifliche Beschäftigung der Assistenzen, damit diese auch in den Ferien tätig bleiben können.
- Verbindliche Rahmenbedingungen und nicht nur kommunale Empfehlung für Qualifizierung der Träger, damit Eltern überhaupt eine Vergleichsmöglichkeit bekommen und das Wahlrecht beachtet wird.
- Rechtliche Verbindlichkeit, dass das Wahlrecht der Leistungsempfänger beachtet wird.
- Qualitätsstandards für eine inklusive Teilhabe in der OGS.
- Unbefristete und bedarfsorientierte Kostenübernahme für Ferienangebote durch gesetzlich verankerte Landesmittel. Nur das schafft Verstetigung und Verlässlichkeit.
- OGS und Teilhabeassistenzen müssen Teil des CASE-Management und damit Teil des Multiprofessionellen Teams an Schulen werden.

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN

Nordrhein-Westfalen e.V. - Der Inklusionsfachverband



- Anpassung des Schulgesetzes, dass die Teilhabe der Kinder mit SPF und/oder Teilhabeassistenten in der OGS und Ferienbetreuung sichert.
- Die Aufnahme der Teilhabeassistenten ins Schulgesetz, ermöglicht, dass ihre Tätigkeit durch die NRW-Unfallkasse gesichert wird, vergleichbar der OGS-Kräfte.

Das Problem sehen wir aber nicht nur in den fehlenden eindeutigen Rechtsgrundlagen und der Verflechtung der Finanzierung, der Weisungsbefugnisse oder Zuständigkeiten, sondern insbesondere bei der fehlenden Haltung der Landesregierung, einiger Kommunen und weniger Schulen für Inklusion und Teilhabe. Es braucht daher eine klare Haltung der Landesregierung und ein Zusammenwirken der zuständigen Ministerien MSB, MAGS und MKJFGJI. Der bereits 2018 unter Frau Ministerin Gebauer gestartete Prozess wurde in der Pandemie aufs Eis gelegt und hätte dringend wieder aufgenommen werden müssen. Diese alte Forderung der Verbände für Standards und Rahmenbedingungen fällt bislang auf keinen Nährboden bei der neuen Landesregierung.

Die derzeitigen Regelungen, dass Kommunen ohne Verpflichtungsnachweis zeitlich begrenzte Fördermittel erhalten, statt bedarfsorientiert und planbar wiederkehrende Mittel, kappt die rechtliche Sicherheit für die Betroffenen. Zwar können die Kommunen dadurch ihre Autonomie besser wahren, jedoch fehlt der Landesregierung und den Ministerien damit die Übersicht der angebotenen oder der fehlenden Betreuungsmaßnahmen und der Ferienangebote. Eigentlich wird den 151 Förderschulen geistige Entwicklung 8.500 Euro zugestanden, die konkrete Verwendung bleibt aber von Entscheidungen der kommunalen Schulverwaltung abhängig, was leider nicht überall für Chancengleichheit, Inklusion und Teilhabe sorgt.

Wir sind überzeugt, dass eine Entlastung von Schule und Betreuung durch Synergien schon erreicht werden hätte können, wenn der Prozess für Qualitätsentwicklung in der schulischen Assistenz weitergeführt worden wäre und Mittel verstetigt würden, die Kommunen tatsächlich entlasten. Verbesserungen, wie es das BTHG mit „Hilfen aus einer Hand“ ermöglichen wollte, sind für die betroffenen Familien bisher nur bedingt und ortsabhängig gelungen. Eine wirkliche Vergleichbarkeit und Chancengerechtigkeit bleiben damit hinter den Erwartungen der betroffenen Familien.

Wir hoffen, dass die Landesregierung eine rechtliche Anpassung, auch im Landesausführungsgesetz für Teilhabe, sowie im Schulgesetz als auch im neuen OGS-Erlass dringend prüft und umsetzt!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dortmund, 12. Oktober 2023

GLGL NRW Vorstand

Henrich Berkhoff Anke Staar Michael Rieder Stefanie Krüger Peter

GEMEINSAM LEBEN, GEMEINSAM LERNEN

Nordrhein-Westfalen e.V. - Der Inklusionsfachverband

